jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/9/30 6Ob745/81, 8Ob577/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1981

Norm

ABGB §425
ABGB §431
ABGB §441
ABGB §828
AußStrG §16 BIII2d

Rechtssatz

Über den Antrag auf Benützungsregelung ist nach dem zugrunde zu legenden Grundbuchsstand zu entscheiden. Die Ansicht, es fehle die Passivlegitimation der Antragsgegnerin, deren Hälfteeigentum ungeachtet des Verkaufes ihres Anteiles nach wie vor bücherlich einverleibt ist und deren sachenrechtliche Stellung den Miteigentümern gegenüber daher unverändert aufrecht besteht, ist offenbar gesetzwidrig.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 745/81
  Entscheidungstext OGH 30.09.1981 6 Ob 745/81
  Veröff: MietSlg 33700
- 8 Ob 577/92
  Entscheidungstext OGH 19.11.1993 8 Ob 577/92
  Auch; Beisatz: Hier: Miteigentumsanteil (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0087273

Dokumentnummer

JJR_19810930_OGH0002_0060OB00745_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at